

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Steigender CO<sub>2</sub>-Aufschlag für die Siedlungsabfallverbrennung - welche Kosten stehen den Bürgern ins Haus?**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 17.12.2023 - Drs. 19/3151, an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.01.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Juli 2022 hat die Bundesregierung eine Novellierung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) beschlossen, die am 16.11.2022 in Kraft getreten ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Oktober 2023 einen weitergehenden Entwurf zu einer „Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030“ vorgelegt.

Durch Müllverbrennung entstehende CO<sub>2</sub>-Emissionen müssen von den Anlagenbetreibern durch den Erwerb von nEHS-Zertifikaten kompensiert werden. Dadurch ergeben sich Kosten pro Emissionszertifikat von 30 Euro pro Tonne im Jahr 2023, 35 Euro in 2024, 45 Euro im Jahr 2025 und 65 Euro im Jahr 2026.<sup>1</sup> Würden die Siedlungsabfallverbrennungsanlagen wie bereits vom EU-Parlament und Rat befürwortet, ab dem Jahr 2028 in den EU-Emissionshandel (EU-ETS) einbezogen<sup>2</sup>, stiege der Preis nach Expertenschätzungen sogar auf 80 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>.

Diese Kosten werden von den Anlagenbetreibern und Abfallentsorgern über die Müllgebühren an die Kunden weitergegeben. Nach einer Umfrage des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) wollen 60 % der Entsorgungsbetriebe zum Jahresbeginn 2024 eine Erhöhung ansetzen.<sup>3</sup> Sowohl der VKU als auch der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) kritisierten die neuen Regelungen, weil sie eine unsoziale finanzielle Belastung der Mieter zur Folge haben und keinerlei Lenkungswirkung erzeugen würden.<sup>4</sup>

Aktuell tragen Müllverbrennungsanlagen etwa ein Prozent zur deutschen Nettostromerzeugung bei<sup>5</sup>, der Heizwert über Kraft-Wärme-Kopplung beträgt 4,3 % des deutschen Primärenergieverbrauchs.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> <https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2022/2022-11-28-nehs-behg-novelle-zertifikatspreise-behg-novelle.html>

<sup>2</sup> <https://www.umweltwirtschaft.com/news/abfallwirtschaft-und-recycling/thermische-behandlung-energetische-verwertung-beseitigung-instandhaltung/Einigung-in-Bruessel-Muellverbrennung-koennte-ab-2028-in-den-EU-Emissionshandel-28083>

<sup>3</sup> <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/muellentsorgung-co2-preis-macht-den-muell-teurer-so-viel-mehr-muessen-verbraucher-ab-2024-zahlen/29479360.html>

<sup>4</sup> <https://www.welt.de/wirtschaft/article241065933/Neue-Abgabe-statt-Entlastung-Auch-beim-Muell-drohen-hoehere-Kosten.html>

<sup>5</sup> [https://idw-online.de/de/news699227#:~:text=Derzeit%20wird%20etwa%20ein%20Prozent,\(6%2C1%20TWh\)](https://idw-online.de/de/news699227#:~:text=Derzeit%20wird%20etwa%20ein%20Prozent,(6%2C1%20TWh))

<sup>6</sup> Umweltbundesamt: Energieerzeugung aus Abfällen - Stand und Potenziale in Deutschland bis 2030, TEXTE 51/2018, Dessau-Roßlau 2018, Seite 10

Im Jahr 2017 waren in Niedersachsen 685 Entsorgungsanlagen, darunter zwölf Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle vorhanden,<sup>7</sup> im Jahr 2019 waren es vier Verbrennungsanlagen auf eigener Landesfläche<sup>8</sup> sowie inzwischen weitere sieben Müllverbrennungsanlagen in Nachbar-Bundesländern<sup>9</sup>. Niedersachsen erreichte im Bundesländervergleich im Jahr 2019 mit 511 kg Haushaltsmüll pro Kopf bundesweit die zweithöchste Menge und lag rund 10 % über dem gesamtdeutschen Durchschnitt, vor allem wegen des hohen Bioabfallaufkommens.<sup>10</sup>

Zuständig für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung sind in Niedersachsen die Gebietskörperschaften auf Kreisebene (sowie in einigen Städten) und die von ihnen beauftragten Entsorgungsbetriebe bzw. von ihnen betriebenen kommunalen Anstalten oder Gesellschaften (auch Zweckverbände).

**1. Welche Erhöhungen der Abfallentsorgungsgebühren für die Bürger sind zu erwarten (bitte angeben im Landesdurchschnitt sowie separat für die regionalen Gebietskörperschaften und jeweils für die dortigen Entsorgungsbetriebe)?**

Zuständig für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung und auch die Gebührenfestlegung sind in Niedersachsen die kommunalen Gebietskörperschaften und die von ihnen beauftragten Entsorgungsbetriebe bzw. von ihnen betriebenen kommunalen Anstalten oder Gesellschaften (auch Zweckverbände).

Informationen zu Änderungen von Entsorgungsgebühren in dem angefragten Kontext liegen der Landesregierung nicht vor.

**2. Welcher bürokratische Aufwand und welche zusätzlichen Kosten (Überwachung, Berichtspflicht über Abfallkategorien etc.) kommen mit der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz auf die Versorgungsbetriebe zu?**

Es bestehen bereits Berichtspflichten. Der zusätzliche Aufwand für die Berichterstattung gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) kann nicht abgeschätzt werden.

Im Rahmen der Einführung des BEHG des Bundes wurde eine Abschätzung des Gesamterfüllungsaufwandes für die Wirtschaft vorgenommen.

**3. Welche Haltung hat die Landesregierung zu dem Vorhaben des EU-Parlaments, die Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel einzubeziehen?**

Eine Positionierung hat angesichts eines noch nicht eingeleiteten Rechtsetzungsverfahrens noch nicht stattgefunden.

**4. Wie kann eine bessere energetische Verwertung und ein höherer Anteil der Abfallverbrennung (thermische Müllverwertung) an der Strom- und Wärmeerzeugung erreicht werden?**

Die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung sehen eine Rangfolge im Umgang mit Abfällen vor: In der Abfallhierarchie werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling (stoffliche Verwertung) höherwertig eingestuft als die energetische Verwertung. Mit der Wiederverwendung und

<sup>7</sup> Statistische Monatshefte Niedersachsen 6/2019, Seite 315

<sup>8</sup> <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/abfall/siedlungsabfall/entsorgung/-9052.html>

<sup>9</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle. Hannover 2019

<sup>10</sup> Niedersachsen-Monitor 2021, Seite 82

stofflichen Verwertung gehen in der Regel auch Energieersparnisse gegenüber dem Einsatz von Primärrohstoffen einher.

Im Übrigen ist zur Festlegung neuer Standorte und zur Weiterentwicklung bestehender Standorte darauf hinzuwirken, dass neben der Stromerzeugung die Auskopplung von Wärme in einem möglichst hohen Maß erfolgt. Hierzu ist es notwendig, dass Wärmeabnehmer in der Nähe von Müllverbrennungsanlagen vorhanden sind. Gegebenenfalls kann die Ansiedlung von Wärmenutzern im Umfeld von bestehenden Müllverbrennungsanlagen entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

Auch die Ausweitung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen (EBS) in EBS-Kraftwerken oder sonstigen Feuerungsanlagen, die im Zusammenhang mit energieintensiven Produktionsstätten betrieben werden, kann zum Energiebeitrag aus Abfällen beitragen.

**5. Wie hoch ist die Summe der CO<sub>2</sub>-Zertifikate, die für die Emissionen aus Abfallverbrennung aufgewendet werden müssen (bitte deutschlandweit und für Niedersachsen beziffern)?**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt führt als zuständige Behörde das nationale Emissionshandelsregister und erstellt zum 30. November 2022, zum 30. November 2024 und anschließend im vierjährigen Rhythmus Erfahrungsberichte. Angesichts des Starts einer Berücksichtigung der Beseitigung oder Verwertung von Abfällen zum 1. Januar 2024 können Praxiswerte über die dafür benötigten BEHG-Zertifikate noch nicht vorliegen und auch noch keinen Niederschlag in den Erfahrungsberichten gefunden haben.

**6. In welchem Umfang wäre Strom aus Abfallverbrennung nach Ansicht der Landesregierung als erneuerbare Energie einzustufen?**

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wird Energie „aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“ als erneuerbar eingestuft. Für Restabfall, der Hauptbestandteil der Siedlungsabfälle ist, ist in der EBeV 2030 ein Biomasseanteil von 53,5 % angegeben. Im Anhang 2 Teil 5 der EBeV 2030 wird für weitere Abfall-Brennstoffe der Biomasseanteil angegeben, der zwischen ca. 30 % (Leichtverpackungen-Sortierreste) und 100 % (kommunaler Klärschlamm) liegt.

Für andere Abfallarten, die in Müllverbrennungsanlagen behandelt werden, können keine Angaben gemacht werden.

**7. Welcher Aktualisierungsbedarf hat sich mittlerweile bei dem im Jahr 2018 erstellten und in der Planung bis zum Jahr 2028 ausgelegten Abfallwirtschaftsplan des Landes ergeben?**

Abfallwirtschaftspläne sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen besteht derzeit aus drei Teilplänen. Die Teilpläne „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ sowie „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“ wurden zuletzt im Jahr 2019 fortgeschrieben. Der Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde aufgrund von neuen europäischen Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne im Jahr 2022 aufgestellt und greift aktuelle Entwicklungen auf.

Der Bedarf für eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans wird derzeit nicht gesehen.

**8. Welche zusätzlichen Kapazitäten bei der thermischen Kraftwerksleistung sind möglich?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

**9. Wie ist der Stand bei dem in der letzten Legislatur geplanten EBS-Kraftwerk bei Stade (Bützfleth)?**

Es ist kein Genehmigungsverfahren beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg anhängig.